

# SATZUNG

des gemeinnützigen Vereins „Tafel Bochum & Wattenscheid e.V.“

A) Allgemeines:

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Tafel Bochum & Wattenscheid e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Bochum
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter VR 3298 eingetragen.

## § 2 Vereinszweck

1. Die Tafel Bochum & Wattenscheid e.V. mit Sitz in Bochum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck der Körperschaft ist Jugend- und Altenhilfe, Förderung von Volks- Berufsbildung, Studentenhilfe und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (z.B. Kinder, Geringverdiener, plötzliche Notlagen, Spätaussiedler, Flüchtlinge, Behinderte, Waisen, Arbeitslose, Nichtsesshafte und Empfänger von Sozialhilfeleistungen).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Einsammeln von materiellen und finanziellen Spenden (Lebensmittel, Möbel, Hausrat, Bekleidung, Bücher, Spielzeug etc.); gezielte Verteilung dieser Spenden an o.g. Bedürftige.
  - Die gezielte Verteilung soll in Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen und gemeinnützigen Organisationen, durch vorherige genaue Bedarfsmitteilung ermöglicht und garantiert werden.
  - Der Verein will Hilfen zur Lebensführung geben. Hierzu können besondere Projekte in Kooperation mit öffentlichen Stellen durchgeführt werden, die Fähigkeiten entwickeln und fördern, um Wege aus der Armut zu finden.

Der Verein kann auch anderen sozialen Zwecken nachgehen, z. B. Kindertafeln, Kochprojekte, Förderung der Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Migrationshintergrund oder Lernbehinderung. Hierzu können dienen Sprachschule, Schneiderei, Soziales Warenhaus, PC-Schule. Fördermaßnahmen zur Vorbereitung auf einen Beruf, durch Vorhalten entsprechender Ausbildungsmöglichkeiten in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit, sowie die Begleitung bei der Ableistung sozialer Dienste aufgrund entsprechender Auflagen von Gerichten und Behörden und die begleitende Unterstützung bei der Nahrungsmittelverteilung.

3. Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins kann eine Geschäftsführerin / Geschäftsführer als besondere Vertretung nach § 30 BGB, siehe auch § 12, und weiteres Hilfspersonal für die Verwaltungsaufgaben und/oder die Bildungstätigkeit angestellt werden, wenn die Aufgabenstellung dies erforderlich macht.

Der Verein kann sämtliche Geschäfte betreiben, die zur Erreichung dieses Zwecks geeignet erscheinen. Der Verein kann seine Vermögenswerte für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke unter Berücksichtigung von § 2 der Satzung einer anderen gemeinnützigen Körperschaft zuwenden. Vermögen, welches bei dem Verein nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegt, ist mit der Auflage zuzuwenden, dass der Empfänger es auch als Vermögensstock verwenden kann.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen ist der Ersatz angemessener Aufwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

### § 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Bundesverband Tafel Deutschland e.V., Germaniastraße 18, 12099 Berlin.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Loher Straße 7, 42283 Wuppertal an und trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern dieses Verbundes an.

Der Verein wird nicht zugleich Mitglied in einem anderen Spitzenverband.

#### B) Mitgliedschaft:

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Vereinsziele unterstützt (§2 Vereinszweck). Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft:
  - a) **Fördermitglied** kann auf Antrag jede natürliche Person, sowie jede juristische Person oder Personengesellschaft werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Sitz-, aber kein Stimm- und Rederecht. Die Höhe der Beiträge legt der Vorstand fest.
  - b) **Vollmitglied** kann auf Antrag jede natürliche Person, sowie jede juristische Person oder Personengesellschaft werden. Vollmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Sitz-, Stimm- und Rederecht. Die Höhe der Beiträge legt der Vorstand fest.

Vollmitglieder, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein befinden lassen ihr Stimm- und Rederecht während der Dauer ihrer Beschäftigung ruhen.

2. Der/die Aufnahmebewerber/in hat einen schriftlichen Antrag auf Förder- oder Vollmitgliedschaft an den Vorstand zu richten, der Vor- und Nachnamen, sowie Anschrift und ggfs. E-Mail-Adresse enthalten. Im Falle des Antrages auf Fördermitgliedschaft ist die Form der Unterstützung des Vereins zu benennen.  
Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied binnen eines Monats. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich, ggfs. per E-Mail mitgeteilt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von dem Verein die folgenden Daten von seinem Mitglied erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung und bei Erteilung durch das Mitglied das SEPA-Mandat).
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft an einzelne Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, verliehen werden.
4. Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein/eine Ehrenvorsitzende/r ernannt werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
3. Vollmitglieder und Fördermitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens 6 Monatsbeiträgen in Rückstand befinden. Das Mitglied ist vor Streichung von der Mitgliederliste schriftlich ggfs. per E-Mail, zur Zahlung des Rückstandes mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen aufzufordern und die Streichung von der Mitgliederliste ist im Falle der Nichtzahlung anzudrohen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich ggfs. per E-Mail mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann nach seiner erfolgten Anhörung durch Beschluss des Vorstandes von dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Gegen diesen Beschluss, der mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu geben ist, ist Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung innerhalb der Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe möglich. Legt das Mitglied innerhalb dieser Frist keine Berufung ein, ist der Ausschließungsbeschluss wirksam.
5. Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist

Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzumachen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach dem Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Berufung des Mitglieds.

## **§ 7 Mitgliederbeiträge**

1. Von den Vollmitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge legt der Vorstand fest.
2. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied, auf dessen schriftlichen Antrag, aus sozialen Gesichtspunkten zu ermäßigen, zu stunden oder auf ein Jahr zu erlassen, beispielsweise bei Arbeitslosigkeit, Bezug von Sozialleistungen oder sonstigen finanziellen Notfällen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.  
Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und in den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.
4. Mitglieder, die sich in einem Angestelltenverhältnis mit der Tafel Bochum & Wattenscheid e.V. befinden, sind von der Beitragspflicht freigestellt.

## **§ 8 Förderer**

Förderer des Vereins kann jeder werden, der den Verein durch einmalige oder regelmäßige Spenden unterstützt.

C) Die Organe des Vereins:

## **§ 9 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand (§10),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 11),
- c) sowie die gegebenenfalls bestellte besondere Vertretung nach § 30 BGB

## **§ 10 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Gesamtvorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister sowie einem Beisitzer. Alle Vorstände sind ehrenamtlich tätig, hauptamtliche Mitarbeiter\*innen können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihrer Vertreter erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Erfolgt die Wahl nicht mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, genügt in einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind gemäß § 27 (2) BGB nur absetzbar, wenn ihnen grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen oder Unfähigkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen werden können.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

Zur Gewährleistung dieser Tätigkeit des Vereines kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer\*in anstellen. Der Verein kann weitere Mitarbeiter\*innen anstellen.

Der oder die Geschäftsführerin kann durch den Vorstand als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB bestellt werden. Mit der Bestellung werden der besonderen Vertretung die Wahrnehmung allgemeiner Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufgaben zugewiesen. In diesem Rahmen ist die besondere Vertretung alleinvertretungsberechtigt. Nicht zu ihren Aufgaben und von der Alleinvertretungsmacht nicht umfasst sind Darlehensverträge, Mietverträge, Verträge, die der notariellen Beurkundung unterliegen, sowie Verträge, die den Verein im Einzelfall oder auf Dauer über 5.000 EUR verpflichten.

Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse erfassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Dauer der Bestellung kann auf 5 Jahre ausgedehnt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Vorsitzende verantwortlich.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

9. Bei Ausscheiden aus dem Verein, Absetzung, Tod oder Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes wird von der nächsten Mitgliederversammlung eine neue Person in den Vorstand gewählt. Fällt ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte ein Mitglied, das die Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt. Steht aus der Mitte des Vorstandes kein Mitglied zur Verfügung, kann der Vorstand einem Vereinsmitglied den Aufgabenkreis des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes übertragen.
10. Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich nach Absprache in der vorangegangenen Sitzung oder nach 14-tägiger zuvor schriftlich oder per E-Mail erfolgter Einladung statt. In Eilfällen mit entsprechender Dringlichkeit kann von der 14-tägigen Frist abgesehen werden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes teilnehmen. Beschlüsse sind in Protokollen niederzulegen, die in der nachfolgenden Sitzung genehmigt werden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied, auch Ehrenmitglieder, eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Zur Ausführung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied (schriftlich) bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Festlegung und Änderung der Satzung,
  - b) Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins,
  - c) Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses,
  - d) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
  - g) Auflösung des Vereins,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) Beschlussfassung über Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern.
3. Vorschläge zur Wahl in den Vorstand und sonstige Sachanträge sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer\*innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht hauptamtliche Mitarbeiter\*innen des Vereins sein. Die Kassenprüfer\*innen haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens zu prüfen. Dazu dürfen sie in sämtliche Belege, die für das Rechnungswesen von Belang sind, Einblick nehmen. Das umfasst auch die Überprüfung elektronisch erstellter Buchhaltung, Jahresabschlüsse und in elektronischer Form vorgehaltener Belege. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist durch den Schatzmeister in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 12 Beirat**

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen. Die Anzahl der Mitglieder beträgt maximal sechs. Zusätzlich zu den sechs Beiratsmitgliedern entsenden die Mitarbeiter\*innen der Tafel einen von ihnen gewählten Personalvertreter\*in den Beirat. Der Beirat wählt einen Beiratsvorsitzenden. Beiratssitzungen erfolgen nach Einladung durch den Beiratsvorsitzenden. Der Vorstand kann durch Entsendung eines Vertreters an den Beiratssitzungen teilnehmen. Der Beiratsvorsitzende kann nach Ankündigung und Absprache mit dem Vorstand an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Aufgaben des Beirats und seiner Mitglieder sind insbesondere:

Beratung des Vorstandes in Fragen der Organisation, der Finanzierung und der Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung der Tafel durch Vermittlung von Kontakten zu Kirchen, Verbänden, Wirtschaftsunternehmen, Stiftungen, Behörden, Politik u.a. Der Beirat soll bei Konflikten und Unstimmigkeiten eine vermittelnde Position einnehmen. Hiervon ausgenommen sind Personalangelegenheiten.

Beiratsmitglieder können ihre Tätigkeit jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand beenden.

## **§ 13 Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist unter Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor der anzuberaumenden Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Sofern die Mitglieder eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, genügt die Versendung per E-Mail.
2. Die Tagesordnung kann durch die Mitglieder ergänzt werden. Ausgenommen hiervon sind solche Tagesordnungspunkte, welche Satzungs- oder Vorstandsänderungen betreffen. Anträge hierzu sind bis 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Einem Antrag auf schriftliche Abstimmung ist stattzugeben.
5. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse grundsätzlich durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung 2/3 aller anwesenden Mitglieder.
8. Ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich und ist diese nicht erreicht, genügt in einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit der Mitglieder der abgegebenen Stimmen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren mit einfacher Stimmenmehrheit, die mit Liquidation des Vermögens betraut werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:
  - medizinische Flüchtlingshilfe Bochum e.V. Glockengarten 1 · 44803 Bochum
  - IFAK Bochum e.V. Engelsburger Str. 168 · 44793 Bochum
  - Wildwasser Bochum e.V. An den Lothen 8 · 44892 Bochum
  - Kinderschutzbund e.V. Gerberstr. 20 · 44787 Bochum

wo es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke in Bochum zu verwenden ist.

Bochum, den 05.05.2023